

Anlage

Inhalt der Leistungsbeschreibung zum Hallenneubau für die Zwischenlagerung von radioaktiven Altabfällen in der Landessammelstelle Leese

Die neue Halle soll direkt neben die vorhandene Halle 11 gebaut werden und ausschließlich die 1485 Steyerberg-Fässer aufnehmen, die aktuell im Hallenteil 11/I mit einem Fasskontingent der sogenannten GE-Fässer gelagert werden. Geplant ist die Aufteilung in einen Lagerbereich, einen Inspektions- und Handhabungsbereich sowie ein Sozialgebäude. Die 3400 GE-Fässer sollen in den Hallenteilen 11/I und 11/II verbleiben. Die Einlagerung von neuen Abfallfässern ist nicht beabsichtigt.

Die Fässer sollen jeweils zu viert auf einer Metallpalette dreifach übereinander gestapelt werden. Jedes einzelne Fass soll über Kameras inspizierbar und mit Hilfe eines Krans fernhantiert aus- und einlagerbar sein.

Bauherr und Inhaber einer entsprechend angepassten Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV wird die Fa. EZN sein. Das Land Niedersachsen – vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz – beabsichtigt als Vertragspartner und Auftraggeber von EZN deren Dienstleistungen für die Lagerung der Landessammelstellenabfälle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bis zur Abgabe an ein Bundesendlager in der neuen Lagerhalle weiter in Anspruch zu nehmen.

Gesetzliche Grundlagen und Vorgaben für den Hallenneubau ergeben sich aus:

- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. S. 1714; ber. BGBl. 2002 I S. 1459, zuletzt geändert durch Art. 5 (7) des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
- ESK-Leitlinie für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 10.06.2013 (BANz AT 22.01.2014 B3, S. 22)
- Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle (Endlagerungsbedingungen Konrad, Stand Oktober 2010) – BfS-SE-IB-29/08-REV-1
- Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen vom 27.10.2008 (GMBI. 2008, Nr. 62/63, S. 1278)
- Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI) vom 07.12.2005 (GMBI. 2006, Nr. 14-17, S. 254)

Für den Bau und den Betrieb der neuen Lagerhalle bedarf es einer baurechtlichen Genehmigung sowie einer Änderung der Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV. Zu prüfen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen ist. In jedem Fall ist beabsichtigt, das Verfahren transparent zu gestalten und die betroffene Öffentlichkeit über das Vorhaben in regelmäßigen Abständen zu informieren.

Für die Umgangsgenehmigung sind folgende Antragsunterlagen zu erstellen:

- Gesamtbeschreibung: zusammenfassender Bericht mit Bezug zur ESK-Leitlinie
- Bauliche Beschreibung: Gebäudebeschreibung, Bautechnische Auslegungsanforderungen, Baugrundbeurteilung, Seismische Lastannahmen, Brandschutzanforderungen, baulicher Strahlenschutz



- Betriebsbeschreibung: Handhabung, Lagerung und Transport der radioaktiven Abfälle, radiologische Anforderungen an Gebäude/ Behälter
Technische Anlagenbeschreibung: Kran, Lüftungstechnik, ELT-Anlagen
Inventar: Volumen und Aktivität; Beschreibung der Abfälle, Behältertypen, Belegung und Stapelkonzept
- Beschreibung des Vorhabens vor dem Hintergrund der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG (UVP-Vorprüfung)
- Strahlenschutzkonzept: radiologische Überwachung: Raumluft, Kontamination, Umgebung, Betriebspersonal
- Brandschutzkonzept
- ggf. Sicherungskonzept (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 StrlSchV)
- Störfallanalyse:
EVI: mechanische und thermische Einwirkungen, Handhabungsfehler durch Menschen, Ausfall Stromversorgung, Krananlage oder Lüftungslage.
EVA: Erdbeben, Sturm- und Schneelasten, Blitzschlag, Hochwasser/ Überflutung, äußere Brände, Einwirkungen gefährlicher oder explosiver Stoffe, standortspezifische Besonderheiten, Wechselwirkungen mit anderen Anlagen)
- Betriebsvorschriften: Technische Annahme- und Lagerbedingungen, Betriebshandbuch, Prüfhandbuch, QS-Unterlagen zum Betrieb)
- Auslegungsüberschreitende Ereignisse: Betrachtung Explosionsdruckwelle, Flugzeugabsturz – Militärflieger entsprechend ESK-Leitlinie

Die Ein-, Um- oder Auslagerung der Fässer erfolgt fernhantiert über einen Kran. Die jederzeitige Erreichbarkeit eines einzelnen Fasses sowie die Inspektionen der Fässer müssen so gewährleistet werden, dass die Strahlenschutzgrundsätze der StrlSchV eingehalten werden.

In dem Inspektions- und Handhabungsbereich der Lagerhalle muss die Möglichkeit vorgesehen werden, Stahlcontainer für das Endlager mit Fässern zu bestücken und mit Beton zu vergießen. Dort sollen auch Lackierarbeiten zur Ausbesserung von Fässern möglich sein.

Der Lagerbereich ist von den sonstigen Bereichen so abzuschirmen, dass in Inspektions- und Handhabungsbereich die radiologischen Werte eines Überwachungsbereiches eingehalten werden können.

Es müssen ausreichende Messeinrichtungen für Kontaminations- und Dosisleistungsmessungen einschließlich Personen-Dosimetrie vorgehalten werden.

Es müssen Wasch-, Dusch- und Umkleidemöglichkeiten sowie Toiletten vorhanden sein.

Ein Büro- und Besprechungsraum sollte Platz für max. 10 Personen einschl. Präsentations- und Archivmöglichkeit vorhalten. Von diesem Raum aus muss ein kameragestützter Blick in die Lagerhalle möglich sein.

Projektzeitplan und Meilensteine

Die einzelnen Schritte für die Verwirklichung des Projektes „Hallenneubau“ sind in einem Projektzeitplan aufgeführt. Der Plan wird entsprechend dem Projektverlauf regelmäßig konkretisiert und aktualisiert.



Während der Projekt-, Genehmigungs- und Errichtungsphase der Halle werden in noch festzulegenden Abständen Projektstatusgespräche unter Zuziehung der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden durchgeführt.

Die Meilensteine, d. h. Ereignisse von besonderer Bedeutung, werden im Projektzeitplan optisch hervorgehoben.

Dazu gehören:

- Abgestimmte Leistungsbeschreibung
- Kostenangebot
- Vertragsanpassung
- Feststellung UVP-Pflicht/ Durchführung UVP
- Vollständigkeit der Bauantragsunterlagen
- Vollständigkeit der Unterlagen für Umgangsgenehmigung
- Vorliegen der Baugenehmigung
- Vorliegen der Umgangsgenehmigung nach StrlSchV
- Baubeginn
- Bauabnahme
- Inbetriebnahme

Qualifikation

Für die Erstellung der Unterlagen und die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aufgaben muss ausreichend Personal mit der für die Bearbeitung der Leistungsinhalte erforderlichen fachlichen Qualifikation, Erfahrung und Fachkompetenz zur Verfügung stehen. Dabei muss die notwendige Sorgfalt bei der Leistungserbringung seitens des eingesetzten Personals gewährleistet sein.

Sofern beabsichtigt ist, Teilleistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, ist sicherzustellen, dass auch diese über die geforderte Qualifikation verfügen. Die vollständige Ausführung des Leistungsumfanges und die Einhaltung der vereinbarten Termine ist sicherzustellen.

Die im Rahmen der Genehmigungsverfahren jeweils projektbegleitend zu erstellenden Unterlagen sind dem MU, Referat 41 als Auftraggeber vorab zur Zustimmung vorzulegen. MU Referat 41 behält sich vor, die Unterlagen einem aufgrund eines besonderen Vertragsverhältnisses vom MU Referat 41 besonders beauftragten Gutachter zur Prüfung hinsichtlich Vollständigkeit, Plausibilität und Prüffähigkeit im Sinne eines Qualitätsmanagements vorzulegen. Ggf. daraus resultierende zusätzliche Forderungen des MU Referat 41 sind zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. MU Referat 41 wird hierfür zusätzliche Kosten anerkennen, soweit diese gerechtfertigt sind. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.



Kostenangebot und Kostenkontrolle

Sobald Einigkeit über den Umfang der Leistungen besteht und der Zeitplan in den wesentlichen Punkten abgestimmt ist, ist ein Kostenangebot vorzulegen. Auf Basis dieses Angebotes sind die zukünftigen Lagerkosten vertraglich verbindlich festzulegen. Eine Kostenkontrolle ist vertraglich zu regeln.

Öffentlichkeitsarbeit

In öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Bürgerversammlung, Ratssitzung usw.) ist zum Stand des Projektes sowie zu besonderen Fachfragen in enger Abstimmung mit dem MU Ref. 41 und ggf. der Genehmigungsbehörde Stellung zu nehmen. Dies gilt entsprechend für die Zulieferung von Informationen für die Internet-Präsenz des MU. Die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit sind bei dem Kostenangebot zu berücksichtigen. MU verpflichtet sich, schutzwürdige Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren bzw. nur den dazu befugten Dritten (z.B. Nds. Landtag in vertraulicher Sitzung) zugänglich zu machen.

